

# **Anschlussreglement**

**Ausgabe Januar 2016**

## **1. Anwendung**

Dieses Reglement gilt für Anschlüsse innerhalb der Bauzone. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind individuelle Vereinbarungen zu treffen.

Für neue Netzanschlüsse sowie bei der Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bestehender Netzanschlüsse erhebt St. Moritz Energie (nachfolgend: SME) einmalige Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag.

Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben, sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.

Bei temporären und provisorischen Netzanschlüssen sowie bei Kleinanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. In diesen Fällen geht der Aufwand für die Erstellung dieser Anschlüsse vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Der Entscheid ob ein Anschluss als provisorischer Anschluss erstellt oder belassen werden kann, fällt SME nach Anhörung des Netzanschlussnehmers.

Die Basis für den Netzkostenbeitrag bildet die bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere (A) am Überstromunterbrecher des Hausanschlusskastens.

## **2. Berechnung des Netzanschlussbeitrages**

Der Netzanschlussbeitrag deckt in der Regel die effektiv anfallenden Kosten für die Erstellung des Anschlusses auf der privaten Parzelle ab.

Die baulichen Voraussetzungen – in der Regel Rohre, Hausanschlusskasten, Anpassungsarbeiten, usw. – werden nach Vorgaben und in Absprache mit SME erstellt. Diese werden zu Lasten des Anschlussnehmers erstellt und verbleiben in seinem Eigentum.

Das Anschlusskabel bleibt auf seiner ganzen Länge im Eigentum von SME ungeachtet wer dieses bezahlt hat.

Bei einer Leistungserhöhung oder Versetzung eines bestehenden Niederspannungsnetzanschlusses gehen die dadurch verursachten Kosten vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

## **3. Berechnung des Netzkostenbeitrages**

Der Netzkostenbeitrag dient der Abgeltung der Investitionen ins elektrische Verteilnetz und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss physische Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

### 3.1 Niederspannungsanschlüsse (Nennspannung 400 V)

Bei Niederspannungsnetzanschlüssen ist der bezugsberechtigte Nennstrom in Leistungsstufen eingeteilt. Diese Leistungsstufen gemäss Anhang 1 entsprechen der effektiven Absicherung in Ampere (A) des Überstromunterbrechers im Hausanschlusskasten.

Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten Niederspannungsnetzanschlüssen berechnet sich aus dem bezugsberechtigten Nennstrom, multipliziert mit dem Netzkostenansatz in Franken pro Ampere (A).

Bei der Leistungserhöhung eines bestehenden Niederspannungsnetzanschlusses entspricht der Netzkostenbeitrag der Differenz zwischen der aktuellen Beitragshöhe für die neue Leistungsstufe und jener für die alte Leistungsstufe. Die Beitragshöhe der alten Leistungsstufe berechnet sich nach Anhang 1 abzüglich der Teuerung seit Inbetriebnahme dieses Anschlusses.

Die aktuell gültigen Netzkostenbeiträge können der Liste in Anhang 1 dieses Dokuments entnommen werden. Diese werden regelmässig den veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Als massgebende Rahmenbedingungen gelten die Teuerung sowie der Kupferpreis.

Preisanpassungen erfolgen nach dem folgenden Vorgehen:

Verändern sich der Baupreisindex (Tiefbau CH), oder der Basispreis für Kupfer (London Metal Exchange LME) im Durchschnitt um mehr als 3%, können die Preise durch SME angepasst werden.

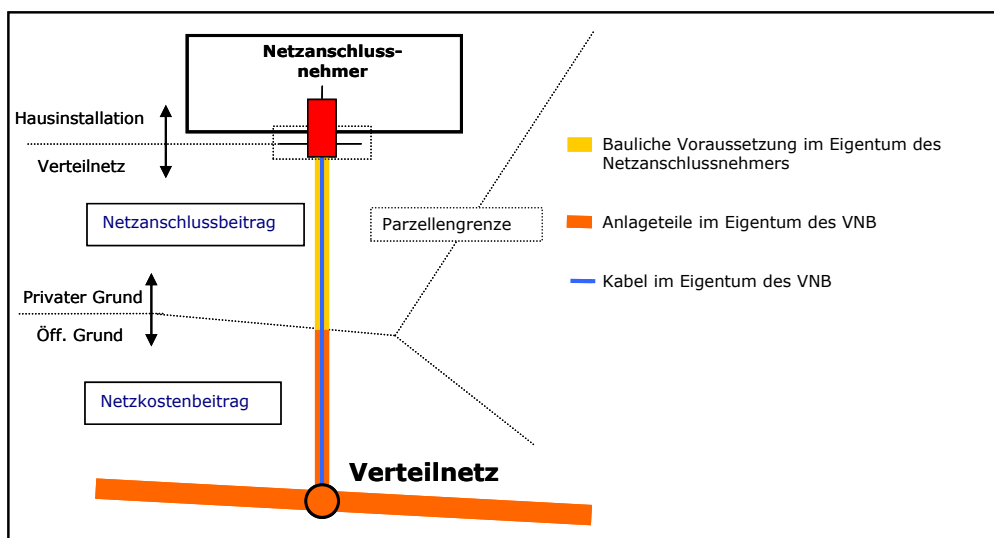


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Netzanschlusses

### 3.2 Niederspannungsanschlüsse mit besonderen Spannungen

Niederspannungsanschlüsse mit besonderen Spannungen werden zwischen SME und dem Netzanschlussnehmer mittels individuellen Verträgen geregelt. Hierbei sind die Vorgaben des StromVG und des StromVG GR zu beachten.

### **3.3 Mittelspannungsanschlüsse**

Mittelspannungsanschlüsse werden zwischen SME und dem Netzanschlussnehmer mittels individuellen Verträgen geregelt. Hierbei sind die Vorgaben des StromVG und des StromVG GR zu beachten.

## **4. Ergänzende Bestimmungen**

Ist der bezugsberechtigte Nennstrom nicht definiert, bestimmt SME diesen Wert gemäss den Regeln der Technik.

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Stroms beim Bezug oder bei der Stromrücklieferung.

Der Zugang zum Elektroraum muss jederzeit sichergestellt werden. In der Regel erfolgt dies über eine KABA 5000 Schliessanlage. In Fällen wo dies nicht möglich ist, ist bei SME ein entsprechender Schlüssel zu hinterlegen.

Die Fundamente der sind nach den Leitsätzen des SEV/SN 4113 zu erstellen.

Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWSt.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Moritz genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Preisanpassungen entsprechend dem obengenannten Vorgehen können jederzeit von der Verwaltungskommission von St. Moritz Energie vorgenommen werden. Sie werden in geeigneter Weise, namentlich auf der Website von SME, publiziert.



St. Moritz Energie • Via Signuria 5 • 7500 St. Moritz  
Telefon +41 81 837 59 10 • Fax +41 81 837 59 11  
info@stmoritz-energie.ch • www.stmoritz-energie.ch